

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Delegation der Aufgaben und Befugnisse der Waffenbehörde der Mittelstadt Völklingen an den Regionalverband Saarbrücken

Der **Regionalverband Saarbrücken**, Schlossplatz, 66119 Saarbrücken, vertreten durch Herrn Regionalverbandsdirektor Peter Gillo

und

die **Mittelstadt Völklingen**, Rathausplatz, 66333 Völklingen, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Klaus Lorig

schließen gemäß §§ 17 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung**:

§ 1 Aufgabenübergang

Der Regionalverband Saarbrücken nimmt ab dem 01.01.2016 die Aufgaben und Befugnisse, die der Mittelstadt Völklingen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Mittelstadtverordnung übertragen worden waren, vollständig im eigenen Namen und in eigener Verantwortung wahr (Delegationsmodell).

§ 2 Übergabe von Akten, Daten, Asservaten

Die Stadt Völklingen übergibt in enger Abstimmung mit dem Regionalverband rechtzeitig alle für die Bearbeitung erforderlichen Akten und unterstützt den Regionalverband bei der Überleitung der Datensätze. Sie legt dem Regionalverband zum 01.01.2016 eine Aufstellung der Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse vor. Die Mittelstadt Völklingen bemüht sich darum, die Datensätze x-Waffe-konform zu übergeben. Sie wird – soweit möglich - die Asservatenbestände von Schusswaffen und Munition rechtzeitig vor der Aufgabenübertragung der Vernichtung bzw. der Lehrmittelsammlung des LKA zuführen.

§ 3 Personelle Ausstattung und Sachausstattung

Mit der Übertragung der Zuständigkeiten an den Regionalverband erfolgt keine Personalüberleitung. Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse für den Bereich der Mittelstadt Völklingen stellt der Regionalverband Saarbrücken.

§ 4 Entschädigung

Für die Wahrnehmung der Aufgaben erhält der Regionalverband eine Entschädigung in Höhe der Personalkosten für eine Halbtagsstelle (50 v. H.) eines Beamten in der BesGr. A9S BBesG (Stufe 6, Familienzuschlag Stufe 2). Zu den Personalkosten zählen u.a. die Dienstbezüge, die Umlage zur Ruhegehaltskasse unter Zugrundelegung eines Altersfaktors von 150 v. H. und die Umlage zur Beihilfeumlage-

gemeinschaft. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beträgt die so berechnete Entschädigung 27.875,00 €/ Jahr. Der anteilige Erstattungsbetrag ist zweimal jährlich fällig, nämlich zum 01.04. und 01.10. des Jahres. Der Betrag ist entsprechend den Besoldungserhöhungen prozentual anzupassen. Der Erstattungsbetrag wird jeweils zum Fälligkeitsdatum vom Regionalverband Saarbrücken angefordert.

Weitere Entschädigungszahlungen (beispielsweise für Sach- und Fortbildungskosten) macht der Regionalverband Saarbrücken nicht geltend. Im Gegenzug verzichtet die Mittelstadt Völklingen auf die Weiterleitung der für den Bereich Völklingen eingenommenen waffenrechtlichen Gebühren und Bußgelder.

§ 5 Inkrafttreten, Laufzeit der Vereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde wirksam. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist zuzustellen.

Werden durch gesetzliche Änderungen oder durch Änderung einer Rechtsverordnung andere Zuständigkeitsregelungen für das Waffenrecht getroffen, so ist die Vereinbarung entsprechend anzupassen, sofern dies erforderlich sein sollte.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Saarbrücken, 30. Juli 2015


Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor



Völklingen, 10. AUG. 2015


Klaus Lorig
Oberbürgermeister

